

BGH, Urteil vom 17.02.1956, Az: VI ZR 334/54

Leitsatz

1. Über die Ansprüche aus dem Sachschädenhaftpflichtgesetz (ShPflG) hinaus können nur solche Ansprüche geltend gemacht werden, die auf einer zusätzlichen Haftungsgrundlage beruhen und reichsgesetzlich geregelt sind, was jedenfalls für den Aufopferungsanspruch nach ALR PR einl § 75 nicht zutrifft.

2. Aus demselben Unfall entstandene Schäden an Grundstücken sind auf den Höchstbetrag von 15.000 DM für Sachschadenersatz nicht anzurechnen.

Entscheidungsgründe

I. - II. ...

III. Die Revision ist der Meinung, § 7 SHaftpflG spreche zugunsten der Klägerin. Diese Vorschrift sieht vor, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, wonach der Betriebsunternehmer für den Schaden in weiterem Umfang haftet oder die Haftung eines anderen begründet ist. Die Revision ist der Ansicht, daß bis zum Erlaß des Sachschädenhaftpflichtgesetzes dem Geschädigten - und sonach der Klägerin - ein Anspruch wegen eines Aufopferungsschadens gemäß § 75 EinlALR zugestanden haben würde und daß diese Vorschrift gewohnheitsrechtlich als Reichsrecht anzusehen sei. Ein derartiger Anspruch sei insbesondere für den Fall der Anlieger entwickelt worden, denen gegenüber dem konzessionierten Betrieb der Beklagten kein Unterlassungsanspruch aus § 906 BGB zustehe und die deshalb auf Ersatz etwa entstehender Schäden verwiesen sein müßten. Dieser Anspruch sei unberührt geblieben.

Wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, entspricht diese Erwägung nicht dem Sinn und Wortlaut und auch nicht der Entstehungsgeschichte des § 7. Es ist davon auszugehen, daß das Sachschädenhaftpflichtgesetz an sich eine Gefährdungshaftung geschaffen hat, nachdem vor seiner Entstehung, wie in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt ist, landesrechtlich teils Gefährdungshaftung, teils Verschuldenshaftung unter sehr verschiedenartigen Voraussetzungen und Begrenzungen gegolten hatte. Zweck des Gesetzes war es gerade, die Gefährdungshaftung allgemein einzuführen und einheitlich zu regeln. Dabei ist, wie auch in anderen Fällen der Gefährdungshaftung (KrfzG jetzt StVG, LVG, HaftpflG) als Ausgleich für die Einführung der Gefährdungshaftung und der damit wesentlich leichteren Beweislage des Geschädigten eine Höchstgrenze für die Haftung eingeführt worden, soweit sie auf reiner Gefährdung beruht. Deshalb sollte aber eine etwa bestehende Haftung für Verschulden, sei es des Betriebsunternehmers, sei es eines Dritten oder etwa auch aus Vertrag nicht ausgeräumt werden, wobei dann allerdings der Geschädigte die volle

Behauptungs- und Beweis*-last für das Vorliegen der besonderen und gegenüber dem Sachschädenhaftpflichtgesetz zusätzlichen Haftungsvoraussetzungen hat. Deshalb heißt es in der Begründung des Gesetzes, die Vorschrift des § 7 entspreche §§ 16 KrfzG, 28 LVG, sie besage insbesondere, daß bei einem Verschulden, für das der Betriebsunternehmer einzustehen hat, es bei den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sein Bewenden habe. Es wäre widersinnig, wenn das Gesetz für alle Schäden, die sich nicht auf Grundstücke beziehen, eine Haftungsbeschränkung in § 4 eingeführt hätte, mit dem ausdrücklichen Zweck, an sich unübersehbare Risiken der Betriebsunternehmer zu beschränken, aber dann gleichzeitig für alle Fälle, bei denen der Geschädigte ein Anlieger der Bahn ist - für solche kam bis zum Erlaß des Gesetzes der Aufopferungsanspruch gemäß § 75 EinlALR in Betracht - doch wieder eine volle Haftung durch eine keineswegs eindeutige Bezugnahme in einer anderen Vorschrift eingeführt hätte.

IV. Dennoch ist die Revision wegen eines Teilbetrages begründet. Die Beklagte hat der Klägerin nicht den vollen Höchstbetrag von 15.000 DM gemäß § 4 Abs 1 SHaftpflG gezahlt, sondern 711,29 DM als anteiligen Betrag für den an den Obstbäumen der Gemeinde G. entstandenen Schaden in Rechnung gestellt. Das ist unberechtigt.

Die Obstbäume sind, wie sich aus § 94 BGB ergibt, Bestandteile des Grundstücks, in das sie eingepflanzt sind. Der Schaden an den Obstbäumen ist also Grundstücksschaden im Sinne von § 4 Abs 3 SHaftpflG. Grundstücksschaden kann aber nicht mit dem Höchstbetrag des Mobiliarschadens aus § 4 Abs 1 verrechnet werden. Das ergibt sich zunächst aus dem Aufbau der Gesamtvorschrift, in der es ausdrücklich heißt (Abs 3), daß die Abs 1 und 2, die die Höchstbegrenzung für Mobiliarschäden und die Verrechnung bei mehreren Geschädigten regeln, nicht auf Grundstücksschäden Anwendung finden. Abs 3 schließt also ausdrücklich auch die Schadensaufteilung bei mehreren Geschädigten aus. Die Anrechnung würde aber auch dem ausgesprochenen Sinn des Gesetzes widersprechen, nach dem der Betriebsunternehmer bei den verhältnismäßig seltenen Schäden an Grund und Boden den Schaden voll zu tragen hat. Im vorliegenden Fall würde aber gerade die Verrechnung mit dem Mobiliarschaden dahin führen, daß die Beklagte für den weit überwiegenden Teil des Grundstücksschadens auf Kosten des Mobiliargeschädigten entlastet würde. Umgekehrt würde bei einem sehr hohen Immobiliarschaden der Eigentümer von auf dem Grundstück befindlichen Mobilien geringeren Wertes nur einen ganz geringen Bruchteil seines Schadens, möglicherweise sehr viel weniger als die vorgesehenen Höchstbeträge von 15.000 DM erhalten. Dem Sinn des Gesetzes entspricht es daher allein, daß der Immobiliarschaden voll

ersetzt wird, ohne daß dieser Umstand auf den Ersatz des Mobiliarschadens, der im Rahmen der Abs 1 und 2 stattzufinden hat, irgendwelchen Einfluß hat.

Auch die Beklagte bestreitet nicht, daß der an sich ersatzfähige Schaden des B., dessen Rechte die Klägerin geltend macht, über 16.000 DM beträgt, also die Höchstgrenze überschreitet. Die Klägerin hatte also einen Anspruch auf den vollen Höchstbetrag, so daß ihr der nicht gezahlte Unterschiedsbetrag zusteht.